



## Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 92 Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967,  
LGBI. Nr. 115 in der Fassung LGBI. Nr. 131/2014  
wird kundgemacht:

### Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach

Der Gemeinderat der Gemeinde Fernitz-Mellach hat mit Beschluss in seiner Sitzung am 11.12.2017 die Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach vom 12.12.2016 wie folgt abgeändert:

1. In der Präambel wird im Anschluss an die Wortfolge „in seiner Sitzung am 12.12.2016“ Folgendes eingefügt:

„ , abgeändert mit 11.12.2017,“

2. Im § 4 Abs. 1 werden der zweite und dritte Satz gestrichen.

3. Dem Text des § 7 Abs. 5 wird ein a) vorangestellt. Dem § 7 Abs. 5 wird Folgendes unter b) angefügt:

„b) Die Friedhofsverwaltung vergibt die Gräber und behält sich dabei das Recht vor, eine Grabstelle zuzuweisen.“

4. Im § 8 Abs. 12 lautet der zweite Satz neu wie folgt:

„Ist der Benützungsberechtigte oder nach seinem Tod Anspruchsberechtigte unbekannt oder unbekanntes Aufenthaltes, hat die befristete Aufforderung in Form einer ortsüblichen Kundmachung auf der Anschlagtafel des Friedhofs und an der Amtstafel der Gemeinde Fernitz-Mellach (§2 Abs. 3) zu erfolgen.“

5. Dem § 16 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„4.) In der Fassung der Verordnung über die Änderung der Friedhofsordnung für die Friedhöfe Fernitz und Mellach vom 11.12.2017 treten die Präambel, §4 Abs. 1, §7 Abs. 5a, §7 Abs. 5b sowie §8 Abs. 12 mit 01.01.2018 in Kraft.“

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:  
Karl Ziegler

angeschlagen am: 17.12.2017

abgenommen am: 31.12.2017